



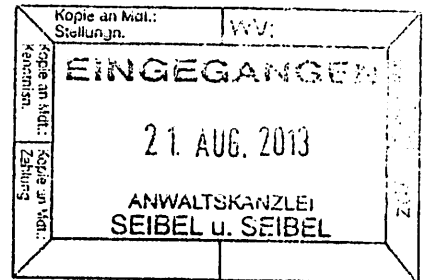
Verkündet am 12.08.2013
Faber
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Mönchengladbach

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit



- 1. der Frau [REDACTED] Grevenbroich,
 - 2. des Herrn [REDACTED] Grevenbroich,
- Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Seibel & Partner, Schäferstr.
16, 40479 Düsseldorf,

g e g e n

Herrn [REDACTED] Grevenbroich,
Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Landgericht - 6. Zivilkammer Mönchengladbach
auf die mündliche Verhandlung vom 01.07.2013
durch den Richter [REDACTED] als Einzelrichter
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger einen Betrag i.H.v.
27.689,99 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem
17.08.2012 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Beklagte war Eigentümer des bebauten Grundstücks in der [REDACTED]straße [REDACTED] in [REDACTED] Grevenbroich. Aufgrund einer Erkrankung konnte er seine Arbeit nicht mehr weiterführen und nicht mehr die entsprechenden Darlehensverpflichtungen zur Finanzierung seines Grundstücks erfüllen. Die finanzierende Bank übernahm sodann den Verkauf des Objektes durch ihren hauseigenen Makler, den Zeugen [REDACTED]. Dieser übernahm weitestgehend die Anbietung des Objekts und die Verkaufsverhandlungen.

Die Kläger beabsichtigten das -mit dem ca. 60 Jahre alten Wohnhaus bebauten Grundstück des Beklagten zu kaufen. Hierzu besichtigten sie das Grundstück nebst Wohnhaus im Dezember 2009 mehrmals. Anlässlich einer Besichtigung des Hauses fielen den Klägern Holzverkleidungen an den Wand- und Deckenflächen auf. Sie fragten daraufhin den Beklagten, ob das Objekt irgendwelche Bauschäden hatte.

Die Kläger kauften von dem Beklagten durch notariellen Kaufvertrag vom 10.02.2010 das Grundstück nebst Einfamilienhaus in der [REDACTED]straße [REDACTED] in [REDACTED] Grevenbroich.

Unter der Ziffer 7.1 des Kaufvertrages vom 10.2.2010 vereinbarten die Parteien Folgendes:

„Der Kaufgegenstand wird verkauft in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit, die der Verkäufer besichtigt hat und kennt. Der Verkäufer versichert, dass sich unter der Holzverkleidung in den Räumen keine Bauschäden oder Baumängel befinden. Für die Größe des Grundstücks und für die Größe der Wohnfläche haftet der Verkäufer nicht. Er haftet auch nicht für Sachmängel des Grundstücks und des Gebäudes, sofern er diese nicht vorsätzlich herbeigeführt oder arglistig verschwiegen hat. Der

Verkäufer versichert, keine Sachmängel verschwiegen zu haben, auf die der Käufer angesichts ihrer Bedeutung einen Hinweis erwarten durfte."

Zum weiteren Vertragsinhalt wird auf die Anlage zur Klageschrift vom 19.07.2012 (Bl. 4-14 GA) verwiesen.

Im Rahmen von Renovierungsarbeiten Ende Mai 2010/Anfang Juni 2010 entfernten die Kläger, die auf einer Lattenkonstruktion aufgebracht, Holzverkleidungen der Wandflächen. Hierbei stellten sie fest, dass die Wandflächen in einer Höhe von bis ca. 50 cm über dem Estrich feucht und mit Schimmel befallen waren. Die Kläger entfernten daraufhin auch die Verkleidung der Deckenflächen und der Bereiche zum Dachstuhl vom Kinderzimmer aus. Hierbei stellten die Kläger fest, dass die Holzkonstruktion des Satteldaches von Holzwürmern befallen war, die teilweise die Balken vollständig zerstört hatten.

Die Kläger beziffern den vorhandenen Bauschaden auf 27.689,99 €.

Die Kläger behaupten, der Beklagte habe ihnen erhebliche verdeckte Baumängel verschwiegen. Insofern sei seine im Kaufvertrag enthaltene Erklärung zur Mangelfreiheit falsch gewesen. Sie seien vom Beklagten arglistig über die Mangelfreiheit getäuscht worden. Hierzu habe der Beklagte -in Kenntnis der vorhandenen Mängel- während der zwei ca. 40- minütigen Besichtigungen des Objektes Duftkerzen angezündet und lediglich eine bedürftige Beleuchtung eingeschaltet. Insbesondere sei im jetzigen Kinderzimmer -über dem sich das Satteldach befindet- zum Zeitpunkt der Besichtigung lediglich eine Beleuchtung von max. 25 W vorhanden gewesen. Dem Beklagten sei bekannt gewesen, dass Feuchtigkeit in das Haus eingedrungen sei. Er habe nämlich einen Reparaturversuch dahingehend unternommen, dass er an der Außenwand des Gebäudes eine Verschalung habe anbringen lassen. Zudem seien dem Beklagten die von der Feuchtigkeit ausgehenden Gerüche sowie die durch die verfaulten Holzstreben im Laufe der Zeit verursachten Wölbungen der Deckenverkleidung bekannt gewesen. Diese mangelbedingten Veränderungen seien den Klägern während der kurzen Besichtigungen nicht aufgefallen. Zudem seien die mangelbedingten Veränderungen für sie auch nicht erkennbar gewesen.

Die Kläger sind der Ansicht, dass der Beklagte für die Mangelhaftigkeit des Hauses aufgrund der Garantierklärung im Kaufvertrag vom 10.02.2010 einzustehen habe. Eine Reduzierung des Kaufpreises um 4.000,00 € sei nicht zum Ausgleich fiktiver

Sanierungskosten erfolgt. Die Reduzierung des Kaufpreises sei vielmehr das Resultat von Verhandlungen über den Kaufpreis gewesen.

Die Kläger haben am 16.08.2012 Klage erhoben.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten zu verurteilen, an sie als Gesamtgläubiger einen Betrag i.H.v. 27.689,99 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Zustellung zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte stellt ein arglistiges Verschweigen in Abrede.

Er behauptet, ihm seien in den 10 Jahren -in den er das Haus mit seiner Familie bewohnte- nie die typischen Schimmelgerüche aufgefallen und es seien auch keine hieraus resultierenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen entstanden. Zudem habe der Zeuge Rittgerodt bei den Besichtigungen keine solchen Gerüche festgestellt und auch sonst keine Wahrnehmungen bezüglich ungewöhnlich hoher Feuchtigkeit gemacht. Ferner habe der Beklagte in einem Besichtigungstermin auf Nachfrage ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er das Haus mit den Holzverkleidungen gekauft und nie selber dahinter gesehen habe. Insoweit habe er wahrheitsgemäß erklärt, dass er nicht wisse, ob Schäden dahinter verborgen gewesen seien. Keinesfalls habe er in der Form für etwaige Schäden eintreten wollen müssen, zumal er nichts von einer Schimmelentwicklung und von Feuchtigkeitsschäden gewusst habe. Der bestehenden Unsicherheit bezüglich eventuell vorhandener Mängel sei dadurch von den Vertragsparteien Rechnung getragen worden, dass der ursprüngliche Kaufpreis von 139.000,00 € um 4.000,00 € gesenkt worden sei. Dies sei ausdrücklich wegen

fiktiver Sanierungskosten, insbesondere bezüglich der Holzverkleidungen, geschehen. Durch diesen Preisnachlass seien sämtliche mögliche Folgekosten vollständig abgegolten gewesen.

Auch habe er zum Besichtigungstermin keine Duftkerzen angezündet und ordentlich gelüftet, um etwaige Gerüche zu verdecken. Auch seien die Räume zum Zeitpunkt der Besichtigung ausreichend beleuchtet gewesen. Eine bewusst geringere Beleuchtung habe nicht vorgelegen. Auch sei es ihm nicht anzulasten gewesen, dass die Besichtigung zu einer Zeit erfolgt sei, als künstliches Licht nötig gewesen sei, weil die Termine stets in Absprache mit den Klägern erfolgt seien.

Der Beklagte ist zudem der Ansicht, dass den Klägern keine Ansprüche bezüglich der vom Holzschwamm befallenen Dachbalken im Bereich des Satteldaches zustünden. Eine Haftung sei ausdrücklich im notariellen Vertrag vom 10.02.2010 in Ziffer 7.1 S. 4 ausgeschlossen worden. Auch habe diesbezüglich kein arglistiges Verschweigen vorgelegen. Der Beklagte behauptet hierzu, er habe zu keiner Zeit Kenntnis davon gehabt, dass Morschfäule/ Schwammbefall im Dachstuhlsystem vorhanden gewesen seien. Verformungen und sonstige hervortretende Schäden im Auflagenbereich seien vor Abschluss des Notarvertrages vom 10.02.2010 nicht sichtbar gewesen. Die entsprechenden Schäden seien erst nach Entfernung der Deckenflächen erkennbar gewesen. Auch habe er selbst keinen Reparaturversuch am Objekt unternommen. Der Einzige, der nach Erwerb des Objektes durch den Beklagten an der Außenwand des Gebäudes tätig gewesen sei, sei der Bauunternehmer Pick gewesen.

Hilfswise behauptet der Beklagte, die im Deckenbereich festgestellten Schäden seien für die Kläger während der drei bis vier Besichtigungen gleichermaßen erkennbar gewesen. Er ist diesbezüglich der Ansicht, dass hierdurch eine Haftung ausgeschlossen sei.

Zum weiteren Vorbringen der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die tatsächlichen Feststellungen in den Entscheidungsgründen Bezug genommen.

Das Gericht hat gemäß des Beweisbeschlusses vom 18.02.2013 (Bl. 71 GA) Beweis erhoben. Zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen

Verhandlung vom 01.07.2013 (Bl. 96 GA) verwiesen. Eine Vernehmung des Zeugen [REDACTED] ist mangels einer ladungsfähigen Anschrift nicht erfolgt.

Das Gericht hat die Akte des Landgerichts Mönchengladbach zu dem Verfahren [REDACTED] beigezogen, diese war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Das Gericht hat in dem Verfahren [REDACTED] gemäß der Beweisbeschlüsse vom 16.09.2010 (Bl. 41 BA) und vom 23.09.2011 (Bl. 153 BA) Beweis erhoben. Zum Ergebnis dieser Beweisaufnahme wird auf die schriftlichen Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] vom 21.07.2011 (Bl. 104 BA) und vom 23.02.2012 (Bl. 166 BA) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

I. Die Kläger haben gegen den Beklagten gemäß §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 3, 281, 249 BGB ein Anspruch auf Zahlung von 27.689,99 €.

Hiernach besteht ein Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz statt der Leistung, wenn die Kaufsache bei Gefahrübergang mangelhaft war, der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat und eine Fristsetzung zur Nacherfüllung entbehrlich war.

Dies ist der Fall.

Vorliegend ist die Kaufsache gemäß § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB mangelhaft, weil sie nicht eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten konnte. Das auf dem verkauften Grundstück befindliche Gebäude weist –zwischen den Parteien unstreitig- starke Feuchtigkeitserscheinungen, zahlreiche Putzschäden, Risse im Mauerwerk und erheblichen Schimmelbefall auf.

Zu den weiteren Einzelheiten der Mängel wird auf die Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] vom 21.07.2011 und vom 23.02.2012 zum Verfahren [REDACTED] verwiesen.

Der Beklagte hat die Übergabe und Übereignung der mangelhaften Sache auch gemäß §§ 280 Abs. 1 S. 2, 276 Abs. 2 BGB zu vertreten. Es sind vorliegend keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Beklagte nicht zumindest fahrlässig gehandelt hat.

Eine Frist zur Nacherfüllung war vorliegend gemäß § 281 Abs. 2 BGB entbehrlich. Dies ist dann der Fall, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen. Dies ist hier der Fall, weil der Beklagte den Klägern -mangels eines entsprechenden Hinweises- die Mängel arglistig verschwiegen hat (BGH NJW 2007, 835, Palandt/ Grüneberg, 70. Auflage, § 281, Rn. 15). Ein arglistiges Verschweigen liegt vor, wenn trotz einer Aufklärungspflicht Tatsachen von ausschlaggebender Bedeutung vorsätzlich nicht offenbart werden. Dies ist bei einem fehlenden Hinweis auf Feuchtigkeitsschäden und Schimmelpilzbefall der Fall (vgl. Palandt/ Ellenberger, 70. Auflage, § 123, Rn. 5- 5 b u. 8).

Nach den überzeugenden Feststellungen des Sachverständigen Dipl.- Ing. [REDACTED] denen sich das Gericht in freier Würdigung des Sach- und Streitstandes vollumfänglich anschließt, hat der Beklagte Kenntnis von den Feuchtigkeitsschäden und dem Schimmelpilzbefall in dem Haus gehabt. Die schriftlichen Gutachten lassen keine methodischen Fehler erkennen und gelangen zu logisch nachvollziehbaren und widerspruchsfreien Schlussfolgerungen. Hinzu kommt, dass der Sachverständige seine schriftlich niedergelegten Feststellungen in einer mündlichen Anhörung noch einmal anschaulich und erschöpfend erläutert und ergänzt hat.

Im Hinblick auf die Kenntnis des Beklagten von den Mangelerscheinungen hat der Sachverständige Dipl.- Ing. [REDACTED] einleuchtend ausgeführt, dass nach den baulichen Spuren davon ausgegangen werden müsse, dass die Innenfeuchtigkeit bereits vor dem 10.02.2010 bekannt gewesen war. Die signifikanten Schäden in der Deckenbalkenanlage hätten sich darin äußern müssen, als dass dort auch Verformungen im Auflagerbereich von unten sichtbar gewesen seien. Aufgrund der Zersetzungsprozesse und des Schimmelpilzbefalls sei es auch zur Freisetzung von Geruchsstoffen gekommen. Auch ein Laie, der die Räumlichkeiten besichtigt und betreten hat bzw. auch diejenigen, die diese bewohnt haben, hätten sofort bemerken müssen, dass Bauschäden an dem Gebäude vorhanden gewesen seien. Ein derartiger Bauschaden passiere nicht über Nacht. Dieser entstehe vielmehr über etliche Jahre. Auch die Metaboliten des Schimmelpilzbefalls bzw. der Zersetzungsprozesse

...atten wahrnehmbar gewesen seien müssen. Es habe sich nicht um einen einzelnen punktuellen Befall, sondern um massive Bauteil- und Feuchtigkeitsschäden gehandelt. Den Umfang und die Tragweite habe der Laie allerdings nicht erkennen können. Hier komme es dann auf den Sachverstand an, wie der Laie dies würdige.

Diese Ausführungen präziserte der Sachverständige im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 01.07.2013 überzeugend dahingehend, dass die Schädigungen oberhalb der Decke im Kinderzimmer der Art stark gewesen seien, dass man hier auch Verformungen habe sehen müssen. Durch den Schädlingsbefall sei eine Querschnittsschwächung der Balken vorhanden gewesen. Durch die Verringerung des Querschnitts sei es zu Verformungen in Form von einem „durchhängen“ der Balken gekommen. Er habe die Decke zwar nicht selber -sondern nur anhand von Lichtbildern- in Augenschein nehmen können, gehe aber davon aus, dass es sich hier um eine Pliesterdecke gehandelt habe. Zudem sei auch noch eine Dämmung vorhanden gewesen. Diese Dämmung habe die Decke dann zusätzlich belastet. Auch wenn die Decke abgehängt gewesen sei, hätten sich entsprechende Verformungen gezeigt, weil die Abhängungen an der Decke hängen und der Biegelinie des Balkens Folge.

In diesem Zusammenhang bekundete die Zeugin [REDACTED] zuvor, dass sie stets einige Kerzen/ Duftkerzen im Haus stehen habe. Vor diesem Hintergrund sei es plausibel, so der Sachverständige [REDACTED] dass die Gerüche wegen der aufgestellten Kerzen nicht bemerkt worden sein. Ohne die Kerzen habe man allerdings die Gerüche wahrnehmen müssen. Die Metaboliten der Schimmelpilze und die Vorprozesse würden entsprechend starke Gerüche verursachen.

Er könne sich zudem nicht erklären, dass niemand etwas von den Mangelerscheinungen bemerkt haben will. Dies gelte vor allem vor dem Hintergrund, dass die Familie des Beklagten dort elf Jahre lang gewohnt habe. Bei einer so langen Zeit müsse einem schlicht und ergreifend etwas aufgefallen sein. Aber auch den Klägern habe etwas auffallen müssen. Insgesamt sei jedoch jeweils ein subjektiver Maßstab anzulegen.

Diesen überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen stehen auch nicht die Bekundungen der Zeugen im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 01.07.2013 entgegen. Insofern sind die Bekundungen der Zeugin [REDACTED] und [REDACTED] nicht glaubhaft. Die Zeuginnen haben zwar übereinstimmend bekundet, dass ihnen keine

Gerüche oder Verformungen aufgefallen seien. Auch Besuchern seien entsprechende Erscheinungen nicht aufgefallen.

Dennoch vermag das Gericht diesen Bekundungen nicht zu folgen, weil sie nicht lebensnah sind und auch im Gegensatz zu den einleuchtenden Ausführungen des Sachverständigen stehen. Dieser war im Rahmen der Vernehmung der Zeugen in der mündlichen Verhandlung vom 01.07.2013 zugegen und hat seine Ausführung aus den schriftlichen Sachverständigengutachten vor diesem Hintergrund ausführlich und überzeugend bestätigt. Bei dieser Beurteilung hat das Gericht auch nicht verkannt, dass der Zeuge [REDACTED] ebenfalls bei der Besichtigung nicht bemerkt haben will. Insoweit ist es nämlich für das Gericht verständlich, dass ein einmaliger Besucher des Hauses -im Gegensatz zu den langjährigen Bewohnern- die entsprechenden Veränderung übersehen hat.

Nach dem § 249 BGB ist der Beklagte zum Ersatz des kausalen Schadens i.H.v. 27.689,99 € verpflichtet.

Er hat nämlich den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Der Schaden besteht in der Differenz zwischen der tatsächlichen durch das schädigende Ereignis geschaffenen und der unter Ausschaltung dieses Ereignisses gedachten Lage. Ein Vermögensschaden ist gegeben, wenn der jetzige tatsächliche Wert des Vermögens des Geschädigten geringer ist als der Wert, den das Vermögen ohne das die Ersatzpflicht begründende Ereignis haben würde (Palandt/ Grüneberg, 70 Auflage, Vorb. v. § 249, Rn. 10). Maßgeblich für die Schadensberechnung sind die tatsächlich eingetretene Vermögensminderung und die ausgebliebene Vermögensmehrung (Palandt/ Grüneberg, 70. Auflage, Vorb. v. § 249, Rn. 21).

Einem Anspruch auf Ersatz von 27.689,99 € steht auch nicht der im Vertrag vom 10.02.2010 vereinbarte Haftungsausschluss entgegen. Der Beklagte kann sich gemäß § 444 BGB hierauf nicht berufen, weil er die Mängel arglistig verschwiegen hat.

Der Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz ist weiterhin nicht gemäß § 442 Abs. 1 BGB ausgeschlossen. Hiernach sind die Rechte des Käufers wegen eines Mangels ausgeschlossen, wenn er bei Vertragsschluss den Mangel kennt. Ist dem Käufer jedoch ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann der Käufer die Rechte wegen dieses Mangels geltend machen, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Beweislast für die Tatsachen zur Kenntnis des Käu-

ters und zu dessen grober Fahrlässigkeit trägt der Verkäufer (Palandt/ Weidenkaff, 70. Auflage, § 442, Rn.7).

Grobe Fahrlässigkeit liegt in diesem Fall vor, wenn der Käufer die im Einzelfall erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße vernachlässigt hat, wobei der Käufer nicht dazu verpflichtet ist eine sachkundige Person zur Besichtigung hinzuzuziehen (Palandt/ Weidenkaff, 70. Auflage, § 442, Rn. 11).

Dies ist hier der Fall. Den Klägern sind die Mängel allenfalls aufgrund von grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben. Es ist insofern allenfalls davon auszugehen, dass die Kläger die erforderliche Sorgfalt im Rahmen der Besichtigung des Hauses in einem besonders schweren Maße vernachlässigt haben. Von einer positiven Kenntnis von den Mangelscheinungen vermag das Gericht nach der durchgeführten Beweisaufnahme und in freier Würdigung des Sach- und Streitstandes nicht auszugehen. Diesbezüglich sind die Kläger beweisfällig geblieben. Auch wenn der Sachverständige davon ausgeht, dass auch ein Laie die Mangelscheinungen hätte bemerken müssen, führt er aus, dass dies eine Frage des subjektiven Empfindens ist. Im Gegensatz zu dem Beklagten, welcher 11 Jahre lang in dem Gebäude gewohnt hat, waren die Kläger nur kurzzeitig während mehrerer Besichtigungstermine im Haus. Während dieser Zeit waren zudem Kerzen bzw. Duftkerzen angezündet, was sich aus den insofern glaubhaften und übereinstimmenden Bekundungen des Zeugen [REDACTED] und der Zeugin [REDACTED] ergibt. Vor diesem Hintergrund vermag das Gericht nicht mit hinreichender Sicherheit von einer positiven Kenntnis der Kläger auszugehen. Dies gilt unabhängig von der streitigen Frage, ob die Kläger das Haus zweimal oder häufiger besichtigt haben.

Die Kläger können sich in diesem Zusammenhang jedoch auf die Mängel berufen, weil diese vom Beklagten jedenfalls arglistig geschwiegen wurden.

Vor diesem Hintergrund war auf eine Haftung aus Ziffer 7.1 des Vertrages vom 10.02.2010 nicht mehr einzugehen. Gleiches gilt für die Frage des behaupteten Haftungsausschlusses im Zusammenhang mit der Kaufpreisreduzierung.

Auch von einer Vernehmung des Zeugen [REDACTED] in einem weiteren Termin konnte das Gericht absehen, weil dieser mangels einer ladungsfähigen Anschrift nicht geladen werden konnte. Dies geht zulasten des Beklagten.

ii. Die Kläger haben gegen den Beklagten gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. § 187 BGB analog einen Anspruch auf Zahlung von Rechtshängigkeitszinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.08.2012.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91 Abs. 1 S. 1, 709 S. 2 ZPO.

Streitwert: 27.689,99 €

Ausgefertigt



Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle